
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 681
Stadt Neustadt a. Rbge.,
"Solarpark Heidfeld" Stadtteil Niedernstöcken**

Begründung

**Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Erstellt im Auftrag der
dean Solar Energy GmbH

Kassel, 03.06.2026

Auftraggeber: dean Solar Energy GmbH
Alte Feldmühle 10
31535 Neustadt a. Rbge.

Auftragnehmer: BÖF-naturkultur GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-nk.de

Projektleitung: Anke Seibert-Schmidt

Bearbeitung: Anke Seibert-Schmidt
Elisa Matthes
Stefan Brinkmann (Karten)

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG, ANLASS DER PLANUNG	1
2	VERFAHREN	1
3	PLANUNGSGEBIET	1
3.1	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	1
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	2
4.1	ERLÄUTERUNG DER AKTUELLEN RECHTLICHEN UND POLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN	2
4.2	SUEDLINK IN NIEDERSACHSEN.....	3
4.3	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	4
4.4	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
4.5	LANDSCHAFTSPLAN	8
4.6	SCHUTZGEBIETE	10
4.7	DENKMALSCHUTZ	11
4.8	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	12
4.8.1	Verkehrsinfrastruktur	12
5	AKTUELLE SITUATION, BESTAND	13
5.1.1	Biotoptypen.....	13
5.1.2	Fauna	16
5.1.3	Geologie und Boden.....	16
5.1.4	Wasser	16
5.1.5	Klima.....	17
5.1.6	Landschaftsbild.....	17
5.1.7	Mensch/Kultur und Sachgüter	18
5.1.8	Kampfmittel.....	19
5.2	ERSCHLIEßUNG	19
6	VORHABEN	19
6.1	PV-FREIFLÄCHENANLAGE	19
6.2	LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DER FLÄCHE ALS HÜHNER- AUSLAUF	20
6.3	EINGRÜNUNG	21
6.4	ERSCHLIEßUNG	22
7	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	22
8	LITERATUR UND QUELLEN.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 3-1: Lage des Geltungsbereichs im Geoportal Niedersachsen (LGLN 2026, ergänzt)	2
Abb. 4-1: Verlauf SuedLink (rot markiert) durch Niedernstöcken (GOOGLE EARTH PRO 2025, ergänzt).....	3
Abb. 4-2: Auszug aus dem RROP 2016 (REGION HANNOVER 2016, ergänzt).....	5
Abb. 4-3: Auszug aus dem FIS-RO Portal Niedersachsen (NMELV o. J., ergänzt), rote Umgrenzung: B-Plan Geltungsbereich, schwarze Umgrenzung: FNP-Änderungsbereich.....	7
Abb. 4-4: Geplante Änderungen des Flächennutzungsplans (im Parallelverfahren).....	8
Abb. 4-5: Beiplan Nr. 7 Extensivierungseignung/Biotopentwicklungspotenzial (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt).....	9
Abb. 4-6: Beiplan Nr. 9 Maßnahmen- und Festsetzungskarte (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt).....	10
Abb. 4-7: Ausschnitt aus dem Viewer Umweltkarten Niedersachsen (NMUEK o. J., ergänzt)	11
Abb. 4-8: Lage der fünf WEA, siehe S. 8 der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“ (STADTVERWALTUNG NEUSTADT AM RBGE. 2011, ergänzt).....	12
Abb. 5-1: Blick von Norden auf die Freiflächen des Hühnerhofs, rechts im Bild das Stallgebäude, links zwei parallele dicht gepflanzte Baumreihen.....	14
Abb. 5-2: Blick auf die Ostseite des Stallgebäudes	14
Abb. 5-3: Blick auf den Feldweg, der im Süden an den Geltungsbereich grenzt, links ist der südliche Randbereich des Geltungsbereichs zu sehen.....	15
Abb. 5-4: Blick auf die südwestliche Ecke des Geltungsbereichs, rot markiert der ungefähre Verlauf der Geltungsbereichsgrenze; Erkennbar ist die dichtere Vegetation auf d. Fläche.....	15
Abb. 5-5: Südöstlich verlaufende Wander- und Radwege (LHR, K und R7) (OSM 2026, ergänzt)	18
Abb. 6-1: Seitenansicht der technischen Planung (DEANSOLAR 2025).....	20
Abb. 6-2: Skizze der bepflanzten Randstreifen.....	22

1 VORBEMERKUNG, ANLASS DER PLANUNG

Zweck der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer aufgeständerten Agrar-Photovoltaik Freiflächenanlage als Ergänzung der Hühnerauslauffläche eines Hühnerhofs in Niedernstöcken, einem Stadtteil der Stadt Neustadt am Rübenberge in Niedersachsen.

Die Flächen werden bereits seit dem Jahr 2012 als Auslauffläche des Hühnerhofs genutzt. Mit den Grundstückseigentümern der Flurstücke 78 und 81/1, Gemarkung Niedernstöcken (Region Hannover) wurden Pachtverträge abgeschlossen. Bei Bedarf können Einverständniserklärungen der beiden Grundstückseigentümer nachgereicht werden.

Die Planung erfolgt durch die dean Solar Energy GmbH.

2 VERFAHREN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im normalen zweistufigen Regelverfahren mit Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans entspricht, aber nach dem Baugesetzbuch aus diesem zu entwickeln ist, muss der Flächennutzungsplan für den betroffenen Bereich geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 8 (3) BauGB.

3 PLANUNGSGEBIET

3.1 LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Stadt Neustadt am Rübenberge liegt in der niedersächsischen Region Hannover und umfasst insgesamt 34 Stadtteile, darunter der nordwestlich der Kernstadt gelegene Stadtteil Niedernstöcken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf landwirtschaftlichen Flächen, die nördlich und südlich durch Erschließungsstraßen sowie östlich und westlich durch angrenzende Grün- und Ackerflächen begrenzt sind.

An den Geltungsbereich grenzen Gehölzbestände, die als Wald i.S.d. NWaldLG eingeschätzt werden. Gemäß RROP 2016 ist durch bauliche Anlagen ein Abstand von 100,00 m zu Waldflächen einzuhalten. Da durch den vorliegenden Bebauungsplan jedoch keine Gebäude, sondern die Errichtung einer Fotovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet werden soll, wird ein Abstand von 35 m angesetzt. Eine Beeinträchtigung des Waldes und Waldrandes ist nicht ersichtlich. Der Abstand sollte auch mit Blick auf eine mögliche Brand- und Verkehrsgefahr, ausreichend sein.



Abb. 3-1: Lage des Geltungsbereichs im Geoportal Niedersachsen (LGLN 2026, ergänzt)

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Niedernstöcken, Flur 1, die Flurstücke 78 teilweise und 81/1 teilweise mit einer Fläche von insgesamt rund 6,5 ha.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

4.1 ERLÄUTERUNG DER AKTUELLEN RECHTLICHEN UND POLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Die Anhebung des Erneuerbare-Energien-Ziels für das Jahr 2030 sind mit steileren Ausbaupfaden bei der Wind- und Solarenergie verbunden.

Das "Herzstück" des Energiesofortmaßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – so das BMWK in seiner Zusammenfassung der Kerninhalte des Pakets – ist die Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies wurde verankert im neuen § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit der Überschrift "Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien":

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Aus dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Umstand, dass die Anlagen der erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, sind rechtliche Implikationen abzuleiten. Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen. Die Regelung ist zeitlich begrenzt. Sie räumt dem Ausbau der erneuerbaren Energien in behördlichen Schutzgüterabwägungen einen Vorrang ein, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral gelingt. Laut der Gesetzesbegründung soll sie insbesondere bei der Windenergie an Land greifen, da hier aufgrund knapper Flächen die Ausbauziele nicht erreicht werden – mithin soll die Regelung der Windenergie zu mehr Flächen verhelfen. Dies kann jedoch sinngemäß ebenso auf die Solarenergie übertragen werden.

Mit der vorliegenden Planung wird darüber hinaus dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprochen, nach welchem Bauleitpläne auch den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern sollen.

4.2 SUEDLINK IN NIEDERSACHSEN

Der SuedLink-Abschnitt B2 führt von der Grenze Heidekreis / Region Hannover bis zur Grenze Region Hannover / Landkreis Hildesheim und führt u.a. durch Neustadt am Rübenberge, Garbsen und Seelze. In Neustadt a. Rbge. werden die Ortschaften Stöckendrebber, Mandelsloh, Basse, Otternhagen, Welze, Averhoy und Bordenau durch den Trassenabschnitt Baulos 7 berührt. (TENNET O.J.) Der Abstand zur Geltungsbereichsgrenze beträgt 200 m.



Abb. 4-1: Verlauf SuedLink (rot markiert) durch Niederinstöcken (GOOGLE EARTH PRO 2025, ergänzt)

4.3 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)

In der Region Hannover wird die angestrebte räumliche Entwicklung durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) vorgegeben. Darin werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt.

"Das RROP bildet den Rahmen für die städtebauliche Entwicklung (Bauleitplanung) der regionsangehörigen Städte und Gemeinden sowie für raumbezogene Fachplanungen (Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung etc.)."

Der geplante Vorhabenstandort liegt in Gänze in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02. Nach dem RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 03 Satz 4 dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik-Anlagen solche Gebiete (hier: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) nicht in Anspruch genommen werden (siehe oben).

Nach dem **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022)** soll der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben werden (LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1). Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen zwar weiterhin nicht für raumbedeutsame FFPV-Anlagen in Anspruch genommen werden, jedoch sollen abweichend davon raumverträgliche Agrar-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden können. Nach Begriffsbestimmungen des neuen § 2 Abs. 5 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) sind Agrar-Photovoltaikanlagen ebenfalls Freiflächenanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist (§ 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG; seit Ende 2023).

Da nur die geramnten Pfosten und die notwendigen Gebäude für technische Infrastruktur nicht mehr für den Hühnerauslauf zur Verfügung stehen, können über 85 % der Fläche weiterhin durch die Tiere genutzt werden. Zwar erlaubt die Höhe von ca. 1,50 m über Gelände keine Bewirtschaftung mit Traktoren, die ist jedoch für eine Hühnerfarm auch ohne PV-Anlagen nicht notwendig.

Die Region Hannover hat in einer ersten raumordnerischen Einschätzung dem Vorhabenträger gegenüber bestätigt, dass das Projekt als nicht raumbedeutsam beurteilt werden könnte und somit planungsrechtlich zulässig wäre. Begründet wird dies in erster Linie mit dem dortigen Windpark, dessen Flächen sich mit der Hühnerfarm überschneiden. "Ausgehend davon, dass vor allem direkte und indirekte, nicht lokal begrenzte Veränderungen der relevanten räumlichen Strukturen und Funktionen im Bereich des Vorhabenstand-ortes oder Ansätze für eine Zersiedlung der Landschaft hinsichtlich der Raumbeeinflussung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG prägend sind, wäre ein FFPV-Vorhaben am geplanten Standort voraussichtlich ebenfalls als nicht raumbedeutsam zu bewerten." (aus der Stellungnahme des Team Regionalplanung, Region Hannover vom 06.05.2025)

Auch die Größe der Anlage von nur 4,9 ha und ihre Einfügung in eine vorhandene Hühnerfarm werden als Kriterien für eine Einordnung als nicht raumbedeutsam genannt.

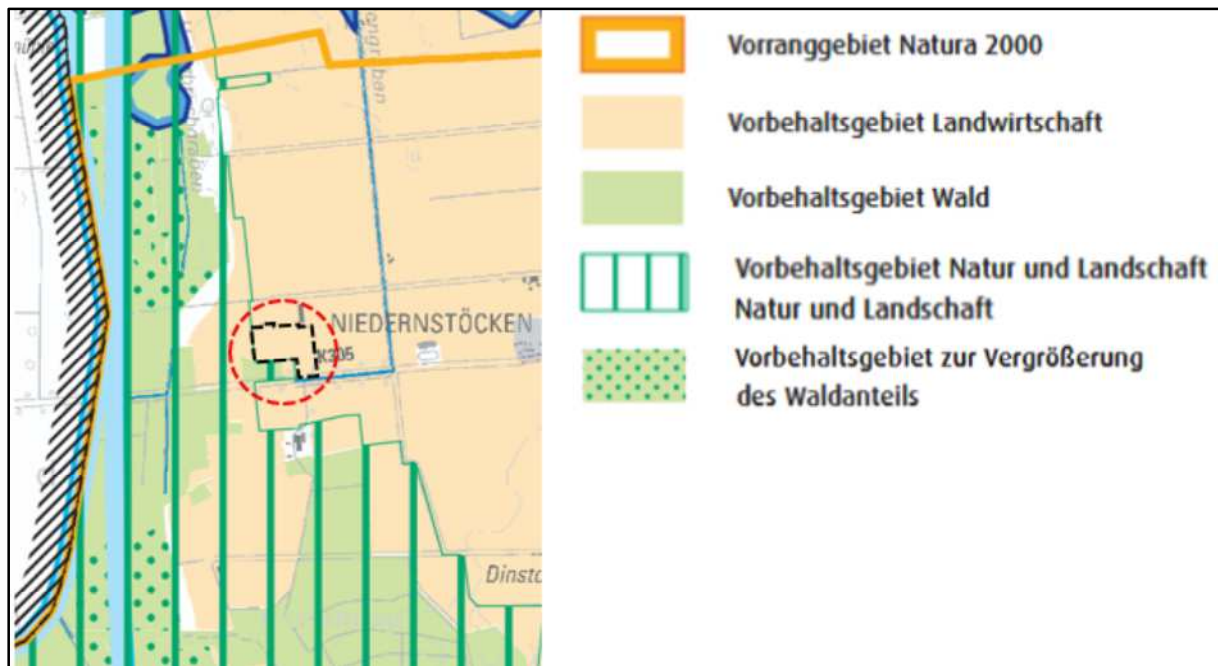


Abb. 4-2: Auszug aus dem RROP 2016 (REGION HANNOVER 2016, ergänzt)

Des Weiteren werden folgende Grundsätze der Raumordnung genannt:

"3.2.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen der Region Hannover als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig aufgrund ihrer regionalen Versorgungsaufgaben, insbesondere durch die Lage im Verdichtungsraum, sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Produktion nachwachsender Rohstoffe und die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger erhalten, gesichert und entwickelt werden.

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen entsprechend der teilräumlichen Ausgangsbedingungen und Entwicklungspotenziale in der Region Hannover in die Regionalentwicklung eingebunden und mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms verzahnt werden.

Damit verbunden sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung sowie der regionalen Strukturförderung dazu beitragen,

- die Existenzgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen,
- Konflikte zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen zu lösen und einen Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen herbeizuführen,
- das Ortsbild ländlicher Siedlungen sowie eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung in den ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Kulturlandschaft durch strukturgebende oder ökologisch wertvolle Elemente aufzuwerten,
- landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen, die Leistungen für die Funktionen des Naturhaushaltes, die Belange der Landschaftspflege, die Belange des Klimaschutzes sowie der Forstwirtschaft erbringen, zu unterstützen und in Einklang zu bringen." (REGION HANNOVER: RROP 2016)
- Bodenpunkte unter 50

Den oben beschriebenen Grundsätzen entspricht die vorgesehene Planung dahingehend, dass sie gerade die landwirtschaftliche Nutzung mit der Nutzung der Fläche für die Gewinnung erneuerbarer Energie verbindet, indem diese Nutzungen auf der Fläche gemeinsam stattfinden. Durch die Installation der Freiflächenanlage verspricht sich der Betreiber des Hühnerhofes auch Vorteile für die Tierhaltung. Der Hühnerhaltung kommt die Aufstellung der Solarmodule entgegen, da die Tiere bestrebt sind, sich auch im Freiraum im Schutz von Überdachungen/Überschirmungen zu bewegen, um sicher vor Angriffen durch Greifvögel zu sein. So wird die Nutzung der gesamten Fläche gefördert, deren Randbereiche ohne Überdachungen oder überschirmenden Bewuchs nicht oder wenig genutzt werden. Darüber hinaus bieten die Photovoltaikmodule Schutz vor Wind und Niederschlag sowie starker Sonneneinstrahlung im Sommer.

4.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Geltungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft (hellgrün) dar. Außerdem sind in der näheren Umgebung Waldflächen (dunkelgrün) sowie westlich des Geltungsbereichs die Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Osterheide - Welzer Grund" dargestellt. Im Norden liegt ein Sondergebiet für Windenergie, das bereits für die Errichtung der dort stehenden Windenergieanlagen genutzt wurde.

Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen, wird gem. § 8 (3) BauGB parallel zur Bebauungsplanaufstellung auch die Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich betrieben, mit dem Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Agri-PV.

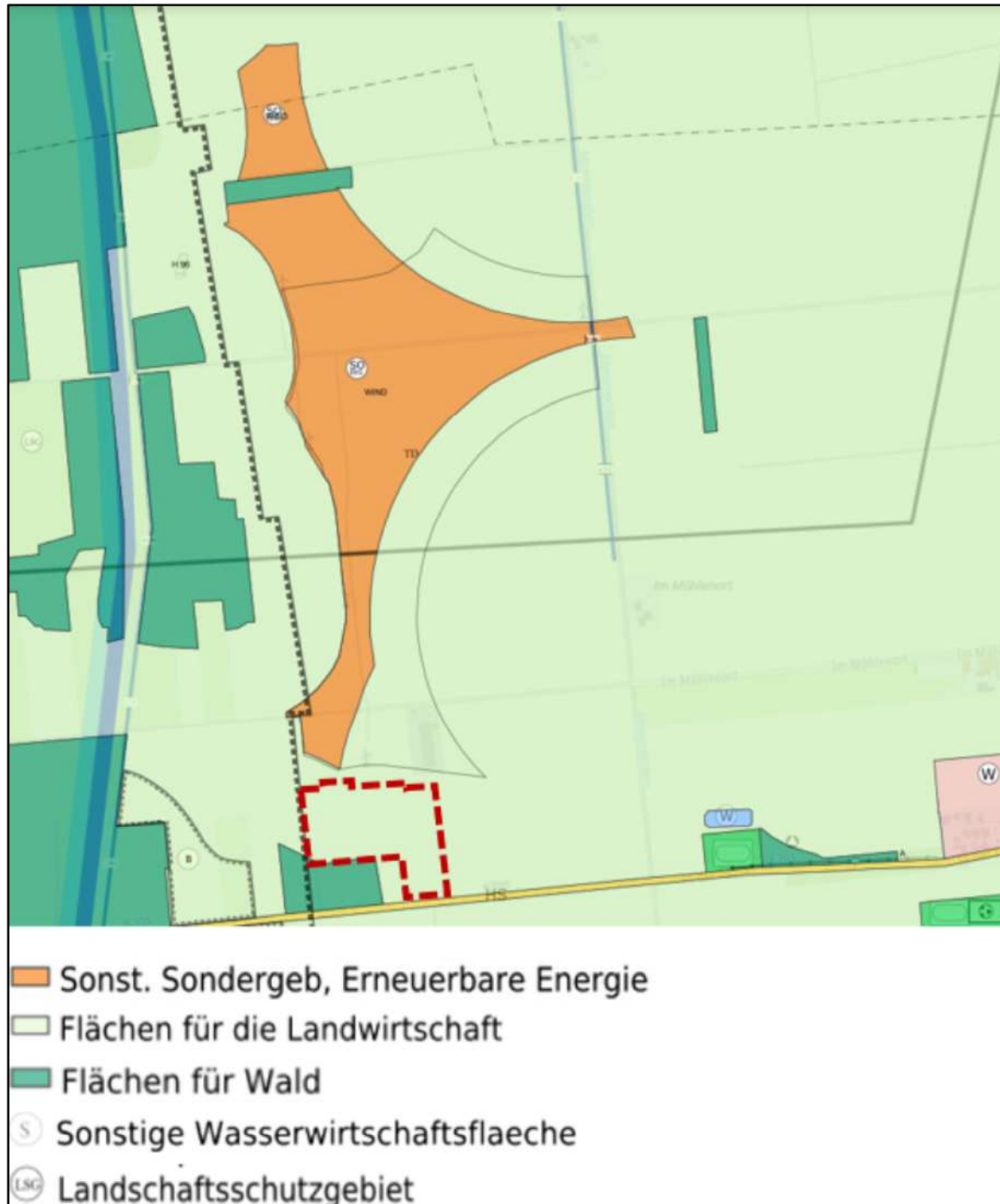


Abb. 4-3: Auszug aus dem FIS-RO Portal Niedersachsen (NMELV o. J., ergänzt), rote Umgrenzung: B-Plan Geltungsbereich, schwarze Umgrenzung: FNP-Änderungsbereich

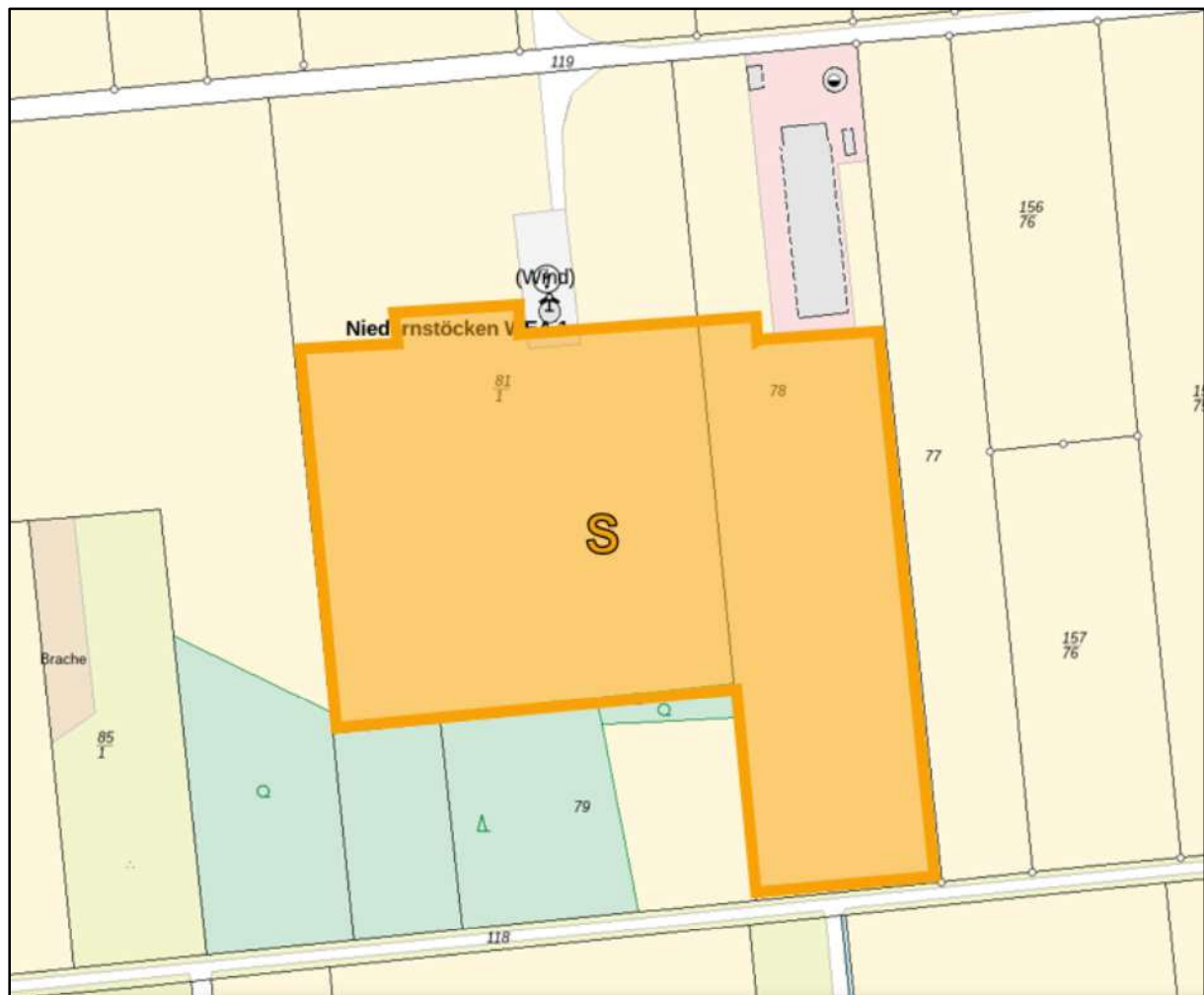


Abb. 4-4: Geplante Änderungen des Flächennutzungsplans (im Parallelverfahren)

4.5 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. aus dem Jahr 2007 besteht aus elf Beiplänen, unter anderem mit Aussagen zu Maßnahmen und Festsetzungen, zur Extensivierungseignung sowie zum Biotopentwicklungspotenzial.

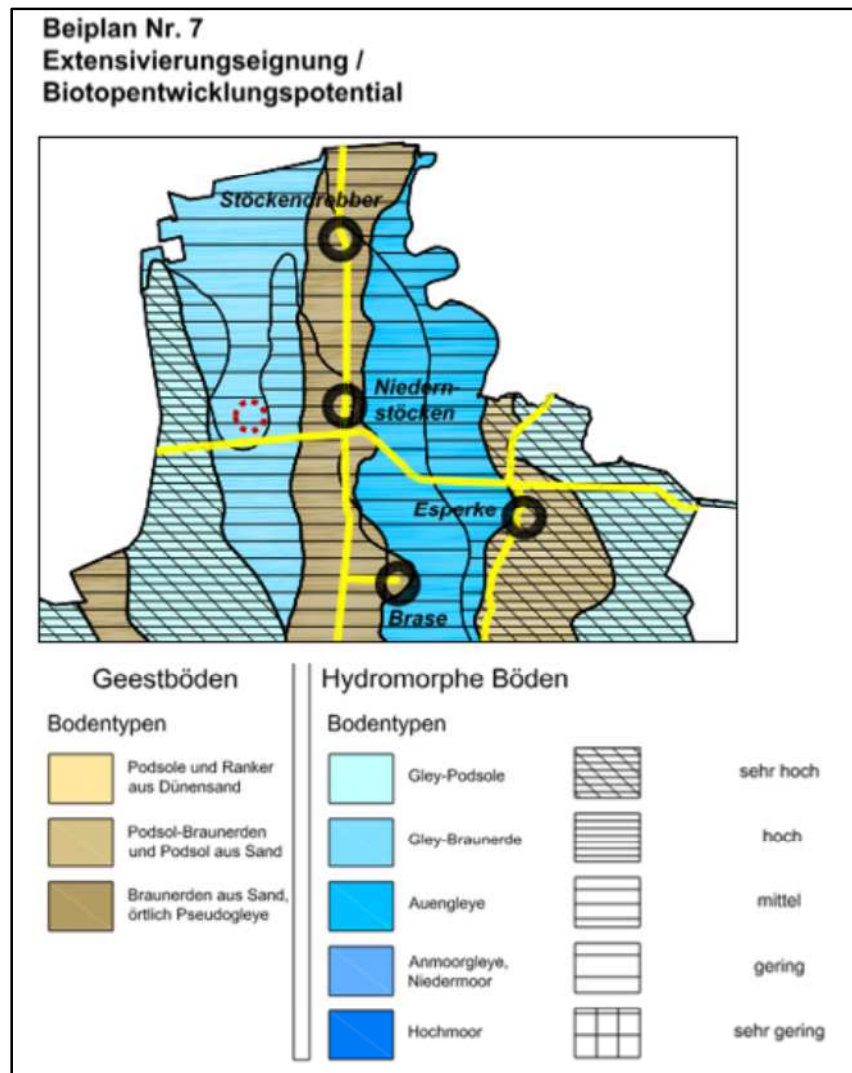


Abb. 4-5: Beiplan Nr. 7 Extensivierungseignung/Biotopentwicklungspotenzial (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt)

Der Beiplan Nr. 7 zeigt, dass der rot markierte Geltungsbereich dem Bodentyp Gley-Braunerde zugeordnet wird und über ein geringes Biotopentwicklungspotenzial verfügt.

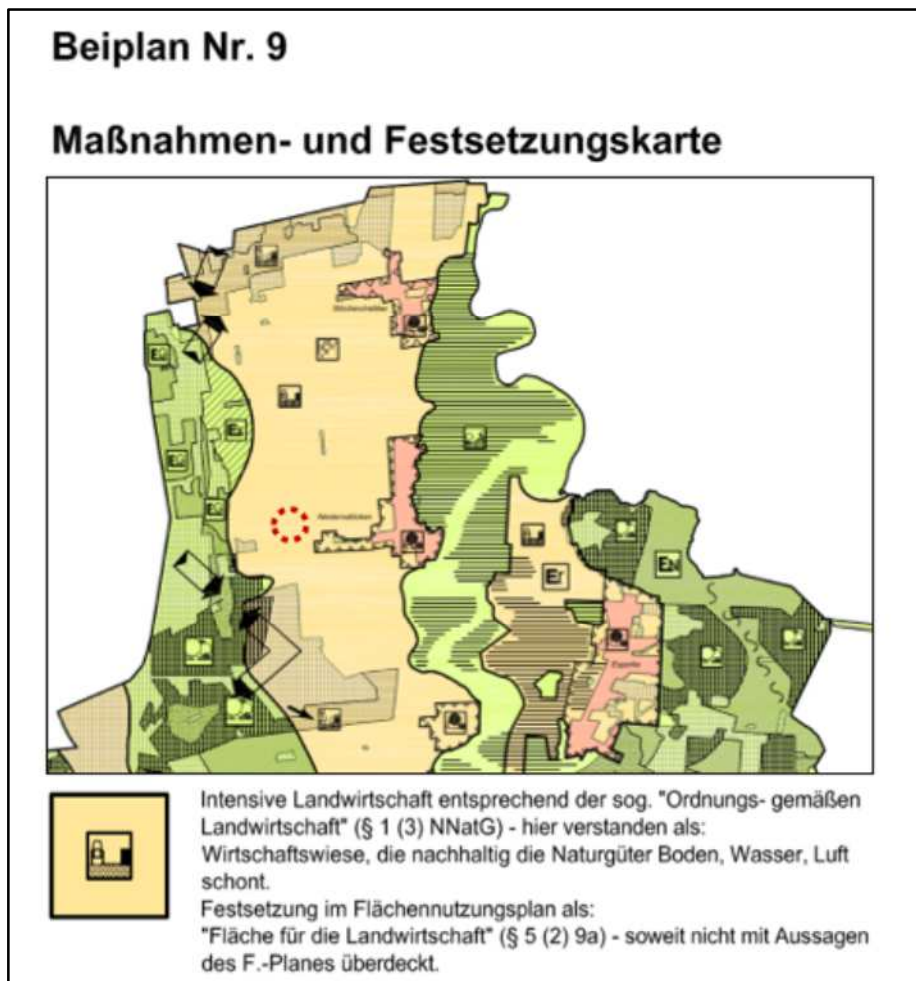


Abb. 4-6: Beiplan Nr. 9 Maßnahmen- und Festsetzungskarte (STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE. 2007, ergänzt)

Der Beiplan Nr. 9 zeigt, dass der Geltungsbereich sowie weite Teile der umgebenden Flächen der intensiven Landwirtschaft dienen. Gemäß des Beiplans Nr. 11 Landschaftsbild und Erholungseignung, liegt der Geltungsbereich aufgrund der beschriebenen, großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung in einem landschaftlich unattraktiven Bereich.

4.6 SCHUTZGEBIETE

Etwa 100 m westlich des Geltungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG H 00008 "Osterheide – Welzer Grund" (gelb markiert, Zuständigkeit Region Hannover) und direkt westlich daran angrenzend das LSG NI 00059 "Osterheide – Welzer Grund" (hellgrün markiert, Zuständigkeit Landkreis Nienburg (Weser)).

In einer Entfernung von etwa 1,6 km östlich des Geltungsbereichs befinden sich das FFH-Gebiet 3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (braun schraffiert) und das LSG H 00054 "Untere Leine" (hellgrün markiert).

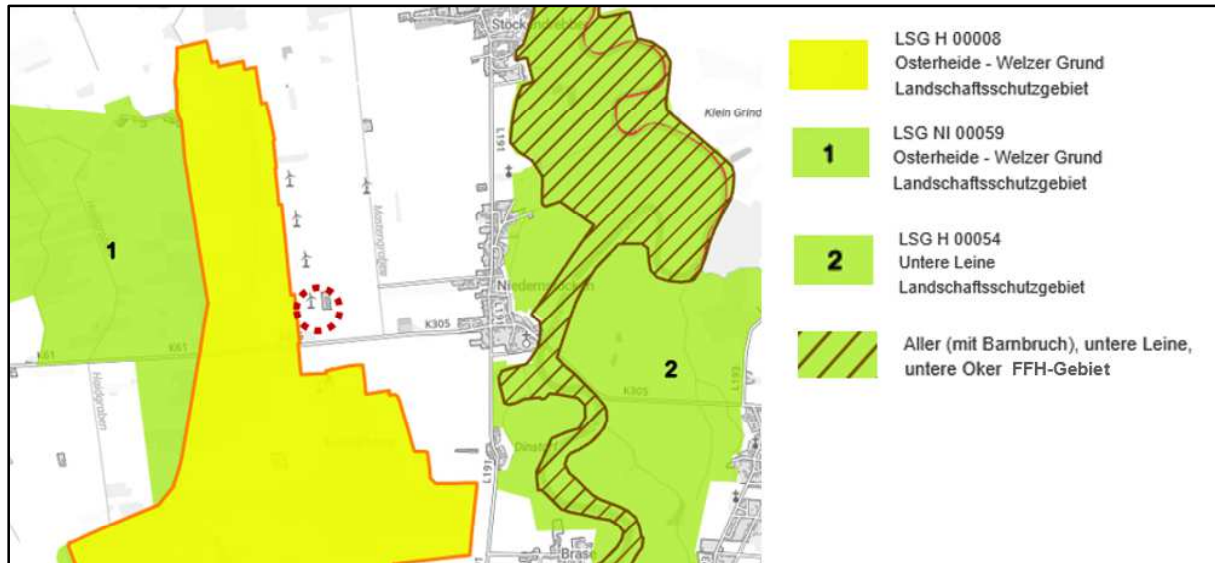


Abb. 4-7: Ausschnitt aus dem Viewer Umweltkarten Niedersachsen (NMUEK o. J., ergänzt)

4.7 DENKMALSCHUTZ

Seitens der archäologischen Denkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem archäologisch hoch sensiblen Bereich liegt. Unmittelbar nördlich des Plangebiets wurden bei Erdarbeiten Funde und Befunde aufgedeckt, die auf eine Siedlung der späten Bronzezeit / frühen Eisenzeit in diesem Bereich verweisen. Deren Grenzen wurden im Rahmen der Baumaßnahme nicht erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich das Bodendenkmal bis zum Plangebiet ausdehnt. Im Plangebiet ist daher dringend mit dem Vorhandensein archäologischer Bodenfunde zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz handelt.

Es muss sichergestellt werden, dass die archäologischen Funde und Befunde im Plangebiet vor ihrer Zerstörung durch die mit einer Erschließung und Bebauung verbundenen Erdarbeiten sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Es wird daher folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

"Im Plangebiet ist mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt am Rübenberge zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden."

4.8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich eine WEA, die zusammen mit vier weiteren WEA den Windpark Niedernstöcken bildet, der seit 2013 in Betrieb ist. Dieser erstreckt sich nördlich des Geltungsbereichs, auf einer Länge von ca. 1,2 km. Bei der genannten WEA handelt es sich um den Typ E-101 FT des Herstellers ENERCON. Die Gesamthöhe beträgt 186 m, die Nabenhöhe liegt bei ca. 135 m. (WINDRAT 2023, NMUEK O.J. A)

Die Abbildung zeigt die Anordnung der WEA im Windpark Niedernstöcken nördlich des rot markierten Geltungsbereichs. (STADT NEUSTADT A. RBGE. 2011)

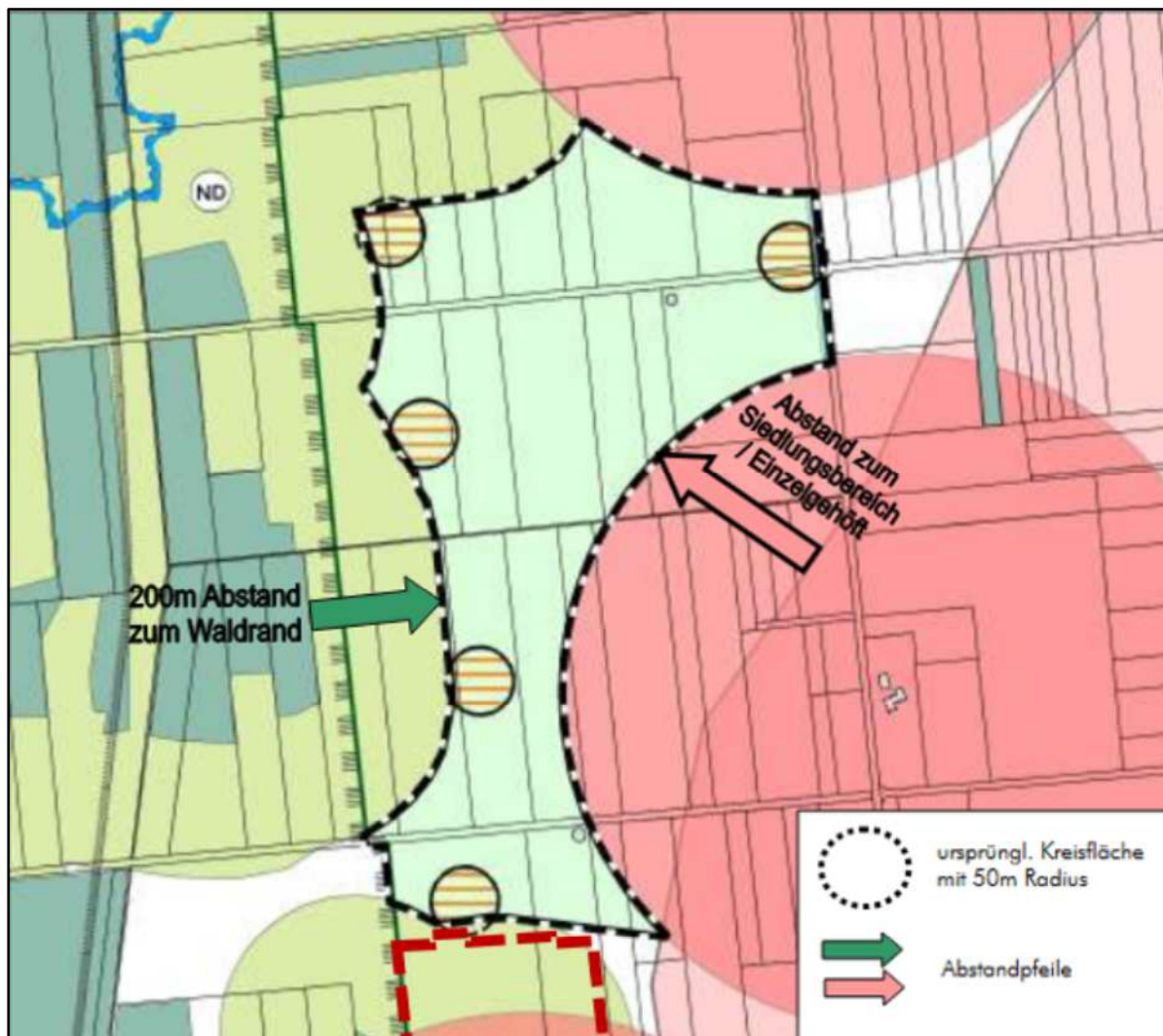


Abb. 4-8: Lage der fünf WEA, siehe S. 8 der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“ (STADTVERWALTUNG NEUSTADT AM RBGE. 2011, ergänzt)

4.8.1 Verkehrsinfrastruktur

Der südliche Rand des Geltungsbereichs grenzt an die K 305. Gemäß Niedersächsischem Straßengesetz ist zu Landes- und Kreisstraßen mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von

20 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Es ist jedoch beabsichtigt die Anbauverbotszone von 20 m längs der Kreisstraße 305 durch die Errichtung der Solarmodule um 10 m zu unterschreiten. Der Bau der Zaunanlage soll mit einem Abstand von 6,50 m zum Fahrbahnrand erfolgen.

Ein Abweichungsantrag soll im Rahmen des Bauantragsverfahrens gestellt werden mit folgender Begründung:

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden durch die Anlage an dieser Stelle nicht beeinträchtigt.
- Schon jetzt ist die K305 eine Allee mit Bäumen direkt am Straßenrand. Sie ist eine Straße untergeordneter Nutzung.
- Ein Ausbau scheint innerhalb der Nutzungszeit des Grundstückes für die bauliche Anlage von 30 Jahren nicht erforderlich zu sein.
- Die Fotovoltaik-Anlage ist kein Hochbau und im Bedarfsfall jederzeit abbaubar.

Darüber hinaus ist auch die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, unzulässig.

Für die dargestellten Verbote kann die Straßenbaubehörde gem. § 24 Abs. 7 NStrG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

5 AKTUELLE SITUATION, BESTAND

5.1.1 Biotoptypen

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs ist als intensiv genutzte Weide, grasdominiert einzustufen. Bei den Flächen, die besonders intensiv von den Hühnern genutzt werden, ist keine Vegetation mehr vorhanden, sondern nur noch Rohboden. Je näher die Flächen am Stallgebäude liegen, desto intensiver ist die Nutzung durch die Hühner. Zu den weiter entfernten Flächen hin nimmt die Intensität ab und die Vegetation wird dichter.



Abb. 5-1: Blick von Norden auf die Freiflächen des Hühnerhofs, rechts im Bild das Stallgebäude, links zwei parallele dicht gepflanzte Baumreihen

Westlich des Stallgebäudes befinden sich zwei dichte Baumreihen, die den Tieren Schutz bieten und so eine ausgedehntere Nutzung der Fläche fördern sollen. Eine ähnliche Anpflanzung, die auch der Eingrünung dient, findet sich auch auf der Ostseite des Stallgebäudes.



Abb. 5-2: Blick auf die Ostseite des Stallgebäudes

Vereinzelt finden sich in den Randbereichen größere Sträucher und Bäume. Entlang der Wege hat sich ruderales Grünland/Grünlandbrache als ausdauernde Ruderalflur frischer Standorte u.a. mit Brombeere ausgebildet.



Abb. 5-3: Blick auf den Feldweg, der im Süden an den Geltungsbereich grenzt, links ist der südliche Randbereich des Geltungsbereichs zu sehen



Abb. 5-4: Blick auf die südwestliche Ecke des Geltungsbereichs, rot markiert der ungefähre Verlauf der Geltungsbereichsgrenze; Erkennbar ist die dichtere Vegetation auf d. Fläche

5.1.2 Fauna

Die Habitatpotenzialanalyse kommt zu dem Schluss, dass von Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszugehen ist, da die intensive Nutzung der Flächen als Hühnerauslauf und der Betrieb der Windenergieanlage die Besiedelung durch andere Tiere unwahrscheinlich macht. (Faunistische Habitatpotenzialanalyse / Kurzgutachten BÖF-naturkultur 2026)

5.1.3 Geologie und Boden

Die Beschreibung des Bodens und seiner Potenziale zur Erfüllung der Bodenfunktionen erfolgt im Umweltbericht auf der Grundlage der Auswertung der Informationen des Landschaftsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. (Stand 2007) und dem niedersächsischen Bodeninformationssystem (NBIS) sowie ergänzenden Internetrecherchen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, der von der Bodenklasse IS4AI abgeleitet wurde, als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als mittel/durchschnittlich einzustufen ist.

Eine detailliertere Beschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

5.1.4 Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.

In < 500 m westlicher Richtung befindet sich der Hallenbruchgraben (landesweit bedeutsames Gewässer) sowie ebenfalls in < 500 m östlicher Richtung der Mastengraben (ohne Bedeutung). (NMUEK o.J. B)

Grundwasser

Die Informationen und Darstellungen der Umweltkarten Niedersachsen über die hydrogeologischen Gegebenheiten zeigen, dass der Geltungsbereich außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten liegt.

5.1.5 Klima

In den Planwerken und Umweltkarten werden keine Aussagen zur klimatischen Relevanz des Geltungsbereichs getroffen.

Folgende Klimadaten sind den Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD 2023, 2023A) zu entnehmen und beziehen sich auf den langjährigen Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2020.

Die mittleren Temperaturen der Referenzjahre 1991 bis 2020 betrugen für ein Jahr im Mittel 10°C, im Juli 18,7°C und im Januar 2,1°C (Messstation Hannover-Langenhagen).

Die mittleren Niederschläge der Referenzjahre 1991 bis 2020 betrugen für ein Jahr im Mittel 689 mm (Messstation Neustadt a. Rbge.-Dudensen).

Für die Bewertung der Funktion einer Fläche für das Kleinklima ist von wesentlicher Bedeutung, ob sie in der Lage ist Kaltluft zu produzieren oder deren Abfluss zu begünstigen.

Nach MOSIMANN et al. (1999) kann für die mittlere relative Kaltluftproduktivität eine vereinfachte Rangfolge gegeben werden:

- Wiesen und Weiden: hoch – sehr hoch
- Acker- und Gartenbauflächen: mittel – sehr hoch
- Wald: mittel – hoch
- Wasserflächen: keine Kaltluftproduktion

Kaltluftentstehungsgebiete sind in der Regel besonders im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhanden. Die Fläche ist daher als Kaltluftentstehungsgebiet zu bewerten. In der Relation zu den ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung handelt es sich jedoch um einen zu vernachlässigenden Flächenanteil im Hinblick auf das Schutzgut Klima. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass, da die Überstellung der Flächen mit PV-Modulen keine umfangreiche Versiegelung erfordert, die Funktion der Fläche nicht vollständig verlorengeht.

Generell ist davon auszugehen, dass die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien einen positiven Klimaeffekt (Einsparung von CO₂) haben.

Die überschlägige CO₂-Ersparnis der Anlage, die auf der angenommenen Leistung von 7,3 Mio. kWh basiert, liegt bei rund 4.088 t CO₂ pro Jahr. (IBC SOLAR 2026)

5.1.6 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt ca. 1 km westlich von der nächstliegenden Wohnbebauung in Niedernstöcken (Twachtgasse) entfernt. Durch die abschirmende Vegetation entlang des Mastgrabens und um das Fußballgelände (beides östlich des Geltungsbereichs) ist eine Sichtbarkeit der Fläche stark eingeschränkt.

Stark prägend ist der Windpark mit 5 Anlagen, dessen südlichste Anlage zwischen den Auslauflächen der Hühner steht und der sich von dort aus weiter nach Norden erstreckt.

5.1.7 Mensch/Kultur und Sachgüter

Der Geltungsbereich gehört zum Kulturlandschaftsraum "K26 Zentralniedersächsischer Geestrand", der sich nördlich von Hannover erstreckt und westlich durch die Weser sowie östlich durch die Stadt Braunschweig begrenzt ist. Die überwiegend ebene Kulturlandschaft bildet den "Grenzsaum der niedersächsischen Geestgebiete zu den südlich anschließenden, deutlich ertragreicheren Lössböden". Zu den typischen Elementen der Kulturlandschaft gehören u.a. Eichen- und Birkenreihen, Hecken und Wallhecken, kleine Heideflächen, naturnahe Hochmoore, Hude- oder Niederwälder, Sand-, Lehm- und Mergelkuhlen sowie Obstwiesen. (NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND E. V. 2020)

In östlicher Richtung verlaufen der "Leine-Heide-Radweg", der gleichzeitig zur Kulturroute Hannover gehört, sowie ein Streckenabschnitt des Jakobswegs. (OSM 2026)

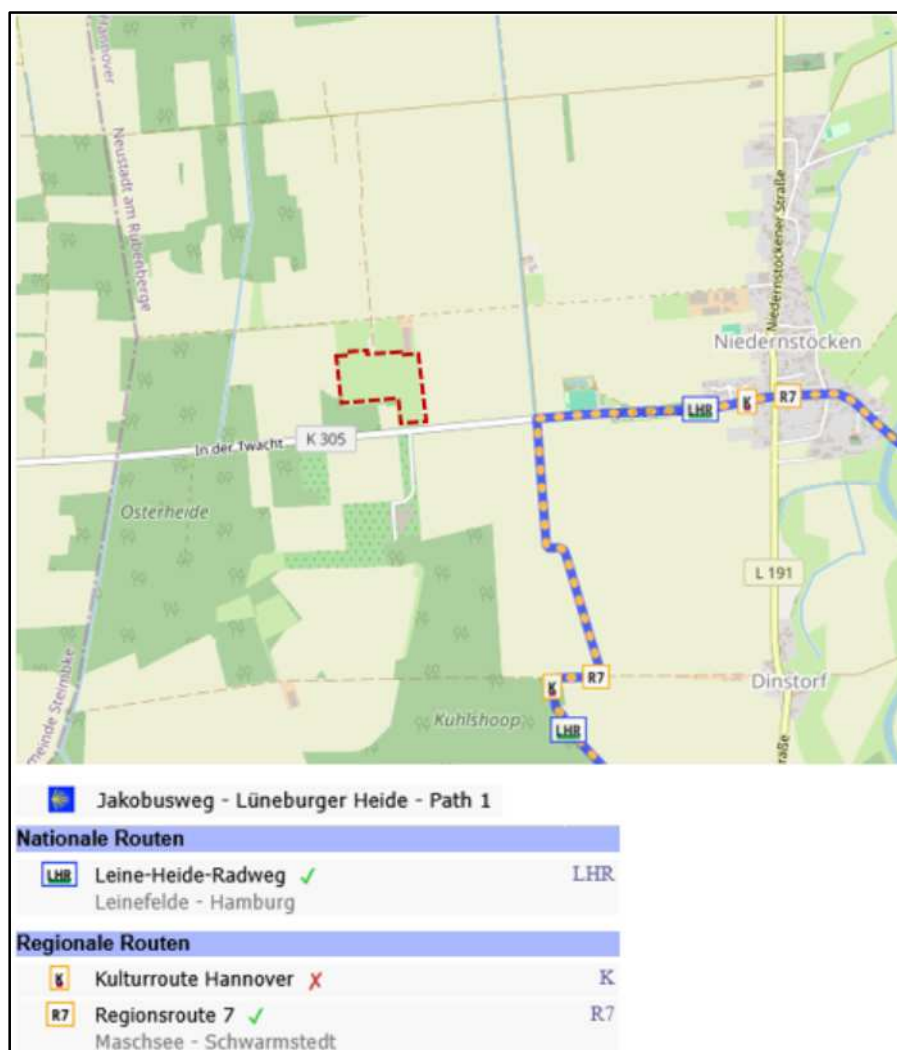


Abb. 5-5: Südöstlich verlaufende Wander- und Radwege (LHR, K und R7) (OSM 2026, ergänzt)

Denkmalschutz

Seitens der archäologischen Denkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem archäologisch hoch sensiblen Bereich liegt. Siehe dazu unter Kapitel 4.7.

5.1.8 Kampfmittel

Eine aktuelle Auswertung von Luftbildern durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN Hameln-Hannover) liegt nicht vor.

Angesichts der Lage des Plangebietes im Außenbereich und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Umfeld keine einschlägigen Befunde vorliegen, wird auf eine diesbezügliche Gefahrenerforschung verzichtet. Dies ist insbesondere deswegen vertretbar, da für die Anlage des Solarparks keine nennenswerten Bodeneingriffe erforderlich sind. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Funden von Kampfmitteln (auch Granaten, Minen o.Ä.) die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst umgehend zu benachrichtigen sind.

5.2 ERSCHLIEßUNG

Eine verkehrliche Anbindung des Geltungsbereichs ist im Norden über die Straße "Im Mühlenort"/ "Heidfeld" gegeben.

6 VORHABEN

6.1 PV-FREIFLÄCHENANLAGE

Von der Gesamtfläche des Geltungsbereichs (rd. 8,5 ha) sollen ca. 4,9 ha für die Aufstellung der PV-Module genutzt werden.

Die derzeitige Planung sieht die Installation von 13.867 Photovoltaikmodulen mit einer jeweiligen Leistung von 585 Wattpeak (Wp) vor, rund 8 MW. Die jährliche Stromproduktion liegt bei voraussichtlich 7,3 Mio. Kilowattstunden pro Jahr, was dem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von ca. 2.000 Vier-Personen-Haushalten entspricht. Darüber hinaus soll ein Batteriespeichersystem errichtet werden, um zumindest teilweise den Strom aufzunehmen und zu Zeiten abzugeben, in denen der Stromverbrauch am höchsten ist.

Die Anlage besteht aus den folgenden Einzelkomponenten:

- Photovoltaikmodule inkl. Verkabelung
- Aufständering
- Wechselrichter
- Trafo- und Übergabestation

- Batteriespeichersystem (20 bzw. 40 Fuß Container je nach Hersteller)
- Mittelspannungskabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt
- Zaunanlage mit Übersteigenschutz

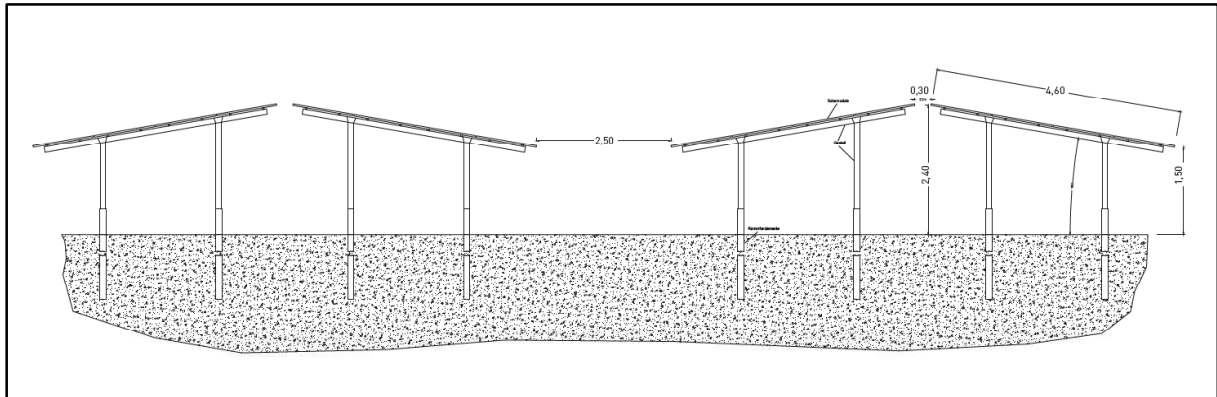


Abb. 6-1: Seitenansicht der technischen Planung (DEANSOLAR 2025)

Das Gestell zur Aufständigung wird mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl ca. 1,50 m tief im Boden verankert. Die Module werden auf die Gestelle montiert. Die Gesamthöhe beläuft sich auf 2,40 m. Die Unterkante der Module ist 1,50 m vom Boden entfernt. Die Ausrichtung der Module erfolgt jeweils nach Osten und Westen mit einem Neigungswinkel von 10°. Eine nach Osten und nach Westen ausgerichtete Reihe laufen jeweils in der Mitte zusammen. Zwischen den Doppelreihen besteht jeweils ein Abstand von 2,50 m. Die Module werden in den Reihen so montiert, dass durch die Abstände zwischen den einzelnen Modulen Niederschlagswasser auf die darunter gelegenen Flächen gelangen kann.

Die Doppelnutzung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (in Niedersachsen: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, LAVES) gestattet. In jedem Fall sollten nach den Vorgaben des LAVES pro Legehenne 2,00 m² der Auslauffläche nicht überdacht sein. Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend verbleiben Auslaufflächen, auf denen keine Solaranlagen errichtet werden. Diese Flächen verbleiben faktisch und rechtlich im vorhandenen Zustand.

Südlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen (gem. NWaldLG), zu denen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Abstand von 35,00 m eingehalten wird.

6.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DER FLÄCHE ALS HÜHNER-AUSLAUF

Die Flächen des Geltungsbereichs werden – ebenso wie die nördlich angrenzenden Flächen - bereits seit Jahren als Auslaufflächen für die Hühnerfarm genutzt. Die geplante PV-Freiflächenanlage dient nicht nur dazu, den Betrieb der Hühnerfarm langfristig wirtschaftlich zu stabilisieren, sondern kann als Greifvogelschutz und Schattenspende auch die Flächennutzung für die Tiere verbessern. Durch das Projekt wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt, sondern sogar verbessert.

Die Terrainpflege nach Inbetriebnahme der Anlage wird sich in keiner Weise von der jetzigen Pflege unterscheiden. Die Fläche wird auch zukünftig regelmäßig gemäht werden, um einen freien ungehinderten Auslauf der Legehennen gewährleisten zu können.

Um Erosion zu verhindern, sollte sich an Stellen, die nach Abschluss der Bauarbeiten noch ohne Bewuchs sind, eine geschlossene Vegetationsdecke entwickelt haben, bevor die Fläche wieder für den Hühnerauslauf genutzt wird.

6.3 EINGRÜNUNG

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs und einem Teil des südlichen Randes werden zweireihige Strauchpflanzungen festgesetzt. In diesen Bereichen soll eine Eingrünung stattfinden, da dort Sichtbeziehungen zum Siedlungsrand von Niedernstöcken möglich sind. Die übrigen Randbereiche sind durch Wälder abgeschirmt oder zum Windpark hin ausgerichtet.

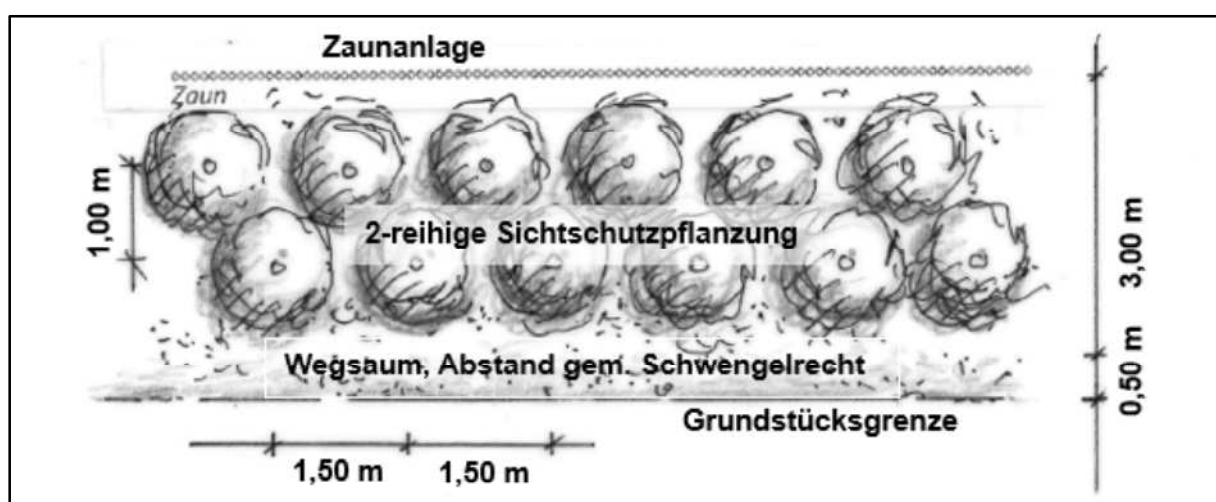
Für die Anpflanzungen soll gebietsheimisches Pflanzenmaterial verwendet werden.

Zu verwendende Sträucher:

Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Trauben-Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)

Pflanzqualitäten: Es sind Sträucher einer Mindestqualität 2xv, 80-100 zu pflanzen.

Pflanzschema für zweireihige Bepflanzung:



Zur Grundstücksgrenze ist ein 0,5 m Abstandstreifen einzuhalten, der als überjähriger Saum zu entwickeln ist, d.h., der Saumstreifen ist nur 1x pro Jahr ab Mitte März zu mähen. Dies stellt einen Kompromiss, dar hinsichtlich des Schutzes von Insekten. Die Insekten, die in den

Pflanzen des Saums überwintern sind bis dahin weitgehend abgewandert, andere Insekten, die in den Beständen leben, sind noch nicht eingewandert.

Insgesamt stellt sich der östliche Rand und ein Teil des südlichen im Schnitt wie folgt dar:

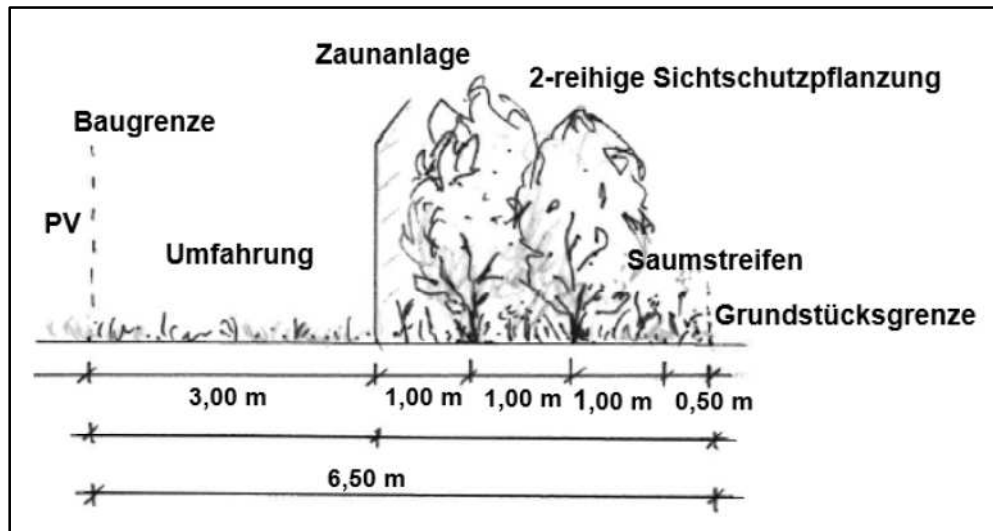


Abb. 6-2: Skizze der bepflanzten Randstreifen

6.4 ERSCHLIEßUNG

Die vorhandene Erschließung ist ausreichend.

Da bezüglich der südlich angrenzenden K 305 § 24 NStrG zu beachten ist, müssen für die Errichtung der Anlagen innerhalb der Abstandszone von 20 m bis zum Fahrbahnrand der Straße sowie für die für den Einfahrtsbereich an der Straße Ausnahmegenehmigungen bei der Straßenbaubehörde beantragt werden.

7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbindung Agri-PV-Anlage festgesetzt.

Das Gebiet dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie der landwirtschaftlichen Nutzung als Hühner-Auslauffläche..

Zugelassen werden insbesondere

- Anlagen zur Solarenergienutzung
- ergänzende Anlagen/Einrichtungen, die in funktionalem Bezug zur Solarenergienutzung stehen wie notwendige Zuwegungen, Zaunanlagen, Batteriespeichersystem, Trafostationen und Kameramasten zur Überwachung der Anlagen

Unzulässig ist die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeanlagen jeder Art im gesamten Geltungsbereich.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Fläche gleichzeitig weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen ist, als Hühnerauslauffläche.

Begründung

Die Festsetzungen ermöglichen den Bau einer Anlage für die Nutzung erneuerbarer Energie und dienen damit dem erklärten politischen Ziel einer umfassenden Energiewende von fossilen Rohstoffen hin zur Nutzung erneuerbarer, nachhaltiger Ressourcen. Durch die Überlagerung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie und der landwirtschaftlichen Nutzung ergibt sich keine Konkurrenz zur Landwirtschaft, da dieser die Fläche nicht verloren geht. Vielmehr ergeben sich Synergieeffekte, die auch Vorteile für die Tiere mit sich bringen (Schutz vor Greifvögeln, Schatten, Witterungsschutz).

Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze zeichnerisch festgesetzt. Dabei wurden Abstandsflächen zu dem Waldgebiet (süd-westlich) berücksichtigt. Gemäß Empfehlung des Regionale Raumordnungsprogramm ist zum Schutz des Naturhaushaltes von Wäldern ein Abstand von 100 m zu diesen einzuhalten. Da der Hühnerhof mit seinen Freiflächen bereits näher am Waldrand liegt, wurde aus Gründen der Gefahrenabwehr der geforderte Mindestabstand von 35 m vorgesehen. Zu den sonstigen Grundstücksgrenzen hält die Baugrenze einen Abstand von 3,00 m ein, der Abstand entspricht den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung.

Als maximale zulässige Grundflächenzahl gem. § 16 und § 19 BauNVO wird 0,6 festgesetzt. Das heißt, der Anteil der horizontal durch Module überdeckten Fläche an der Bezugsfläche darf maximal 60 % betragen. Die Bezugsfläche umfasst in diesem Fall die gesamte Fläche des Sondergebiets.

Eine Überbauung von Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen für die notwendige technische Infrastruktur (u.a. Trafohäuschen und Batteriespeichersysteme) ist bei der Ermittlung der Grundflächenzahl einzubeziehen und darf eine Fläche von 100 m² nicht überschreiten.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen beträgt 3,00 m. Ausgenommen von dieser Höhenbegrenzung werden Kameramasten für eine Videoüberwachung der Anlagen, die Trafohäuschen und die Batteriespeichersysteme. Die Trafohäuschen und Speichereinrichtungen dürfen maximal 4,00 m hoch sein. Die maximal zulässige Höhe der Zaunanlage beträgt inklusive Übersteigenschutz 2,50 m. Die Kameramasten dürfen 10,00 m Höhe nicht überschreiten.

Die Höhe der Solarmodultische gemessen von deren unterster Bauteilkante bis zur darunterliegenden Geländeoberkante muss mindestens 1,50 m betragen.

Begründung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl soll die Freihaltung ausreichender Flächen ohne Modulüberstellung innerhalb der Anlagen gewährleisten. So kann ausreichend Licht und Niederschlag auch auf die Flächen unter den Modulen gelangen, so dass eine geschlossene Vegetationsdecke entstehen und erhalten werden kann. Zudem muss der Betreiber der Hühnerfarm die Vorgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) einhalten. Demnach sollen pro Legehenne 2,00 m² (zusammen mit der Auslauffläche außerhalb des Geltungsbereichs) nicht überdachte Auslauffläche zur Verfügung stehen. Unter den Anlagen muss außerdem ausreichend lichte Höhe gegeben sein, dass die Tiere sich artgerecht und ohne Verletzungsgefahr bewegen können.

Die Aufstellung der Zaunanlage sowie die Anlage von Wegen ist auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

An der Grundstücksgrenze zur Parzelle der K 305 wird ein maximal 6m breiter Einfahrtsbereich festgesetzt, der für die Feuerwehr den kürzesten Weg zu Trafostationen und Speichersystemen sicherstellen soll.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Zur Erhaltung eines ausreichend großen Flächenanteils ohne Modulüberschirmung wird festgesetzt, dass zwischen den Modul-Doppelreihen ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten ist. Der Abstand begünstigt ebenfalls die Entwicklung von Vegetation unter den Modulen.

Um Erosion entgegenzuwirken, ist auf den Flächen des Sondergebiets unter den Modulen, zwischen den Modulreihen und in den Randbereichen eine geschlossene stabile Vegetationsdecke herzustellen, bevor eine Beweidung durch die Hühner erfolgt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Eine zweireihige Anpflanzung von Gehölzstreifen aus heimischen und standortgerechten Arten wird als Sichtschutz zum Siedlungsrand von Niedernstöcken hin festgesetzt. Neben ihrer Funktion als Sichtschutz dienen die Gehölzanpflanzungen mit Saumstreifen auch der Strukturanreicherung der relativ strukturarmen Agrarlandschaft.

Aufgestellt, Kassel den 03.06.2026

BÖF - naturkultur GmbH

8 LITERATUR UND QUELLEN

Material

DEAN SOLAR ENERGIE GMBH (2025): Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Gemarkung Niedernstöcken, Flur 1

MOSIMANN, T; FREY, T.; TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Heft 4/99. Hannover

REGION HANNOVER, DER REGIONSPRÄSIDENT: Stellungnahme von 06.05.2025 zur Anfrage von dean Solar Energie GmbH bezügl. der Raumbedeutsamkeit der Planung Freiflächenphotovoltaik Neustadt a. Rbge.

Internetseiten

DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (2023A): Lufttemperatur: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 (https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/temp_9120_SV_html.html;jsessionid=5BCCE2BAF10682CF7735FE213A14DCF9.live11052?view=nasPublication&nn=16102); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

DWD (2023B): Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991 – 2020 (https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_9120_SV_html.html;jsessionid=5BCCE2BAF10682CF7735FE213A14DCF9.live11052?view=nasPublication&nn=16102); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

LGLN - LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (2026): Geobasisdaten Niedersachsen (<https://www.geobasis.niedersachsen.de/>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung (https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf); zuletzt abgerufen am 19.02.2026

NMELV – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (O.J.): Fachinformationssystem-Raumordnung Portal (FIS-RO Portal) (<https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/?#13416@9.55013/52.64506r0@EPSG:25832>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

NMUEK – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (O. J. A): Windpark Niedernstöcken WEA 03 (<https://umweltportal.niedersachsen.de/karte?lon=9.54921&lat=52.65081&z=15&id=mastr-ewind-see923232814279>); zuletzt abgerufen am 19.01.2026

NMUEK (O. J. B): Umweltkarten Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026

- NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND E. V. (2020): Die Kulturlandschaften Niedersachsens (<https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2025/06/Die-Kulturlandschaften-Niedersachsens.pdf>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026
- OSM – OPEN STREET MAP (2026): Waymarked Trails (<https://cycling.waymarkedtrails.org/#?map=16.0/52.6398/9.5564>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026
- REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016 (<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/RROP-2016/Unterlagen-zum-RROP-2016>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026
- STADT NEUSTADT A. RBGE. FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG, BAU UND UMWELT (2011): Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“ der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Niedernstöcken (<https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplanung/fnp-aenderung-26-windenergieanlagen-niedernstoecken-niedernstoecken/>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026
- STADTVERWALTUNG NEUSTADT A. RBGE (2017): Landschaftsplanung (<https://www.neustadt-a-rbge.de/leben-in-neustadt/umwelt-klimaschutz/landschaftsplanung/>); zuletzt abgerufen am 16.01.2026
- TENNET TSO GMBH (O.J.): Karte und Details Abschnittsverlauf durch die Baulose 7 und 8 (<https://www.tennet.eu/de/projekte/suedlink-planfeststellungs-abschnitt-b2>); zuletzt abgerufen am 19.02.2026
- WINDRAT (2023): Windparks im Neustädter Land in Niedersachsen verzichten auf Lichtemissionen (<https://wind-rat.de/news/windparks-verzichten-auf-lichtemissionen/>); zuletzt abgerufen am 19.01.2026

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)